

**Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona:
«Strafrecht und Strafprozessordnung, bedingte und unbedingte Geldstrafen, Präzisierung Einkommens- und Vermögensbasis für Bussen**

Aufgrund der Änderung im Strafrecht verhängen die Gerichte vermehrt Geldstrafen anstatt kurze Gefängnisstrafen. Mit dieser Massnahme sollen die Gefängnisse und die Staatskasse entlastet werden. In der Praxis ergeben sich aber folgende Probleme:

- Als Basis für eine Geldstrafe dient der Steuerausweis. Damit bestraft man aber nicht nur den Täter bzw. die Täterin, sondern auch die Ehegatten und Familienmitglieder, welche mit dem Delikt überhaupt nichts zu tun haben. Hier müsste ein Einkommenssplitting angewendet werden;
- Täter mit tiefem Einkommen werden die Strafen vielfach erlassen oder ein Betreibungsverfahren endet erfolglos (Vorschlag: Einführung Mindeststrafe);
- Delinquenten bzw. Delinquentinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen zahlen für eine Übertretung erheblich mehr als für ein Vergehen oder ein Verbrechen, Beispiel: Geschwindigkeitsübertretungen (Vorschlag: Einführung von Maximalstrafen);
- Bei Delikten mit «Alkohol am Steuer» zahlt man bei leichten Übertretungen (bei 0.5-0.8 Promille) erheblich mehr als bei schweren, da im Falle von schwerer Trunkenheit die bedingte Geldstrafe zum Zuge kommt. Ebenso gibt es bei leichten Tätlichkeiten happige Bussen, bei brutalen körperlichen Angriffen meist nur eine bedingte Strafe (vgl. NZZ-Artikel vom 22. Mai, Nr.116, Seite 16).

Diese juristischen Spitzfindigkeiten werden in der Öffentlichkeit nicht verstanden und widersprechen dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Frage:

Ist die Regierung bereit, sich des Problems anzunehmen, die St.Galler Strafprozessordnung entsprechend zu überarbeiten und sich auf Bundesebene für Korrekturen im neuen Strafgesetz einzusetzen?»

2. Juni 2009

Chandiramani-Rapperswil-Jona